

**1. Vermerk** Vorhaben: Trockenentsandung „Drügemöller“ mit sukzessiver Verfüllung in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 411, Flurstücke 1, 76 tlw. sowie Flur 414, Flurstücke 96, 97, 98 durch die Fa. Tegelkamp Tiefbau GmbH, Drenbrüngenstraße 2, 48231 Warendorf;

Antragsverfasser: Planungsbüro Düphans, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh

Aktenzeichen: 66.51.02-13 Reg.-Nr. 40010

**Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (sog. Screening)**

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
10.c) (Sp. 2) UVPG NRW	"Errichtung und Betrieb von aufgeführten Tagebauen und Abgrabungen führt zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird"	nein	- in UVPG NRW festgelegt -

**1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):**

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Geplant ist <b>zwischen 2025 und 2029</b> in einem Zeitraum von rd. 4 Jahren auf einer <b>Fläche von 8,4 ha</b> in 2 Abbauabschnitten die von Süd nach Nordwest gerichtete <b>Trockenentsandung</b> in Form der <b>Entnahme von rd. 200.000 m³ Sand</b> in der Gemarkung Warendorf, Flur 411, Flurstücke 1, 76 tlw. sowie Flur 414, Flurstücke 96, 97, 98 in Warendorf. Im Mittel werden arbeitstäglich rd. 250 m³ Sand entnommen und örtlicher Aushubboden eingebaut. Der Abbau erfolgt bis max. 4,5 m unter vorhandenes Geländeniveau auf aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es findet eine <b>sukzessive Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden in einer Menge von rd. 200.000 m³</b> aus dem näheren Umfeld und dem örtlich anstehenden, umgelagerten Oberboden (rd. 0,4 m mächtig) bis auf das Ursprungsniveau statt. Im Süden der Flurstücke 1 und 76 ist auf einem Streifen in einer Breite von 30 bis 90 m in geneigtem Gelände ein Bodenauftrag im Mittel von 30 cm, maximal 1,0 m geplant, um die landwirtschaftlichen Flächen sicherer bearbeiten zu können. Der Übergang zum vorhandenen Gelände wird in einer Neigung von 1:3 angelegt. Der dortige Bodenauftrag umfasst ein Volumen von rd. 37.000 m³. Die betroffene Fläche wird anschließend wieder in Kultur genommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen in der Form der Anlage dauerhafter Uferlandstreifen, eines Kleingewässers, von Extensivgrünland, von bodenständigem Laubwald, eines Waldrands, eines Krautsaums, einer Hecke sowie eines temporären begrünten Erdwalls (die Abbauabschnitte begleitend, Höhe 2,0 m). Für den Transport werden vorhandene Wege und Straßen genutzt. Die eingebauten Böden weisen eine definierte Herkunft auf, sind rückverfolgbar und werden zusätzlich analytisch untersucht, so dass ausschließlich nachgewiesen schadstofffreier, meist bindigerer Boden eingebaut wird. Gewählt wird eine minimierte Variante des Vorhabens, bei der ein geschützter Landschaftsbestandteil ausgespart wird.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nordnordöstlich der geplanten Maßnahme befindet sich in rd. 850 m Entfernung <b>eine weitere Entsandungs- und Auffüllmaßnahme der Fa. Tegelkamp</b> in der Gemarkung Eien, bezeichnet als Vorhaben „Esch“. Ein Zusammenfallen der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen dieser aktuell betriebenen Maßnahme „Esch“ findet nicht statt, da die genehmigten Entsandungsflächen ausbeutet sein werden, bevor die hier beschriebene Entsandungs- und Auffüllmaß-

		nahme begonnen wird. Nordöstlich der geplanten Maßnahme bzw. östlich der Hoflage eines der Abgrabungs-Grundstückseigentümer (Herr Drügemöller) befindet sich dessen <b>Biogasanlage</b> , deren Erschließungsstraße für die geplante Maßnahme als Transportweg mitgenutzt wird.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<b>Grundwasser und Oberflächengewässer</b> sind nicht betroffen. Zum höchsten Grundwasser wird die Abbausohle einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten. Die Entsandungs- und Auffüllflächen liegen außerhalb gesetzlich festgelegter <b>Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete</b> . Die in Anspruch genommenen Flächen werden nicht versiegelt, sondern nach Wiederherrichtung landwirtschaftlich im bisherigen Umfang intensiv genutzt. Anstehende <b>Sandböden</b> werden bis 1 m über höchstem Grundwasserstand sukzessive und kleinflächig <b>entfernt</b> und durch <b>Aushubböden</b> aus dem näheren Umfeld (Raum Warendorf) ersetzt, so dass die zu entsandende Fläche nur kurzzeitig bis in max. 4,5 m Tiefe freigelegt wird. Erst nach deren Verfüllung erfolgt angrenzend ein weiterer kleinflächiger Bodenaushub mit ebenfalls anschließender Verfüllung- dieses Vorgehen wird durchgehend wiederholt. <b>Oberboden</b> wird als erstes schichtweise entfernt, zwischengelagert und örtlich später wieder schichtengenau eingebaut. Oberbodenmieten werden begrünt. <b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b> erfahren keine Nutzung. Vorhandene Säume und Gehölze bleiben erhalten, ausreichende Abstände zu ihnen, einem Gewässer und sonstigen angrenzenden Flurstücken werden gewahrt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<b>Abfall</b> wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erzeugt. Wider Erwarten mit dem Boden (unbelastete Aushubböden) angelieferte Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt. Die vierwöchige Zwischenlagerung von Boden ermöglicht es, diese Abfälle dem Anlieferer und Herkunftsort zuzuordnen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<b>Verkehrslärm</b> liegt u.a. auf Grund der Nähe zur Landesstraße L 548, zur Bundesstraße B 64 sowie zu einer parallel zur B 64 verlaufenden Eisenbahntrasse, Anlieferverkehr zur Biogasanlage eines der Abgrabungs-Grundstückseigentümer (Herr Drügemöller) und landwirtschaftlicher Nutzung bereits vor. Vorhabenbedingt entsteht Lärm durch den zeitweiligen Betrieb von Radlader, Raupe und Bagger sowie Transport-Lkw's im Zuge der Anlieferung und des Einbaus von Aushubböden, der Aufnahme und des Abtransportes von Sand. Entnahme und Einbau von Böden erfolgen begrenzt auf 5 Tage pro Woche, 200 Tage pro Jahr, wobei je Tag rd. 250 m³ Sand entnommen und eine ähnliche Menge Fremdboden angeliefert werden. Mit bis zu 2 bis 3 Lkw-An-/Abfahrten je Stunde bzw. 30 Lkw-An-/Abfahrten je Tag ist zu rechnen. Die Betriebszeit liegt zwischen 6:00 und 18:00 Uhr. Auftretender <b>Staub</b> stammt aus der Bewegung örtlich anstehender Böden bzw. anzuliefernder unbelasteter Aushubböden. Staubemissionen erfolgen bereits bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche bzw. den Maßnahmen im Umfeld der Biogasanlage. Bei trockener windiger Wetterlage entstehenden Emissionen wird bedarfsgerecht begegnet durch Nutzung befestigter und zu reinigender Transportwege / Abrollstrecken, Nutzung von Kehrgeräten für die Transportwege, Verladung innerhalb des jeweils aktuellen Abbaubereichs, Anlegen von begrünter Erdwällen, geringer Abwurfhöhe des Sandes in und von Lkw, weitgehendes Geschlossen-Halten des Baggergreifers, Minimierung von Verlade- und Verfülltätigkeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten bzw. alternativ Wasserberieselung des Aushubsands sowie durch einen fortschreitenden kleinflächigen Abgrabungs- und Auffüllbereich. Teils vorhandene Heckenstrukturen um das Vorhaben mindern ebenfalls die Auswirkungen. Für die nächstgelegenen Wohnbereiche liegt keine <b>Schutzgebietsausweisung</b> vor.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Abgrabungs-/ Verfüllmaßnahme, Rekultivierung und Transport fallen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige <b>Risiken</b> sind durch die eingesetzten Maschinen bzw. Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Bagger, Raupe) und Stoffe nicht zu erwarten. Das Vorhaben beschränkt sich auf mechanische Maßnahmen im Umgang mit Boden sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Umgang mit Wasser- und sonstigen Medien gefährdenden (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) Stoffen findet nicht statt.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	<b>Störfallanfälligkeit</b> ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten, im Umfeld befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen nach Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Derartige <b>Risiken</b> sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Grundwasserentnahmen der Anlieger sind ausreichend weit vom Vorhaben entfernt, Grundwasser-messstellen sind bereits vor Maßnahmenbeginn errichtet worden, befinden sich in

	<p>Betrieb und werden weiter Teil der laufenden Überwachung sein. Das Grundwasser im Bereich der Abgrabungsfläche wird nicht freigelegt und auch nicht abgesenkt, für evtl. freierwerdende Betriebsstoffe der Baumaschinen und Lkw's werden Bindemittel vor Ort bereitgehalten, zusätzlich kann ggf. beaufschlagter Boden unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Der Einsatz moderner Lkw's und Baumaschinen führt zu keiner relevanten Verunreinigung der Luft.</p>
--	---

## 2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Die bestehende <b>land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie westliche Siedlungsflächen</b> des Untersuchungsgebietes bleiben erhalten. Die ausschließlich landwirtschaftliche Intensivnutzung der aktuell beantragten Abgrabungs-/Auffüllflächen wird fortschreitend je Abbauabschnitt über rd. 2 Jahre ausgesetzt.</p> <p>Nordöstlich liegt die <b>Hofstelle eines der Abgrabungs-Grundstückseigentümer (Herr Drügemöller)</b>, südlich 2 Siedlungsflächen und eine Hähnchenmastanlage der <b>Hofstelle Austermann</b>, eines weiteren Grundstückseigentümers der Vorhabenflächen.</p> <p>Auf den Vorhabenflächen selbst wurden zuletzt Wintergetreide, Sommergetreide, Mais und Ackergras angebaut.</p> <p>Die Eingriffsfläche ist teils sichtverschattet. Westlich liegende <b>Siedlungsflächen</b> des Ortsteils Müssingen sowie eine Rasenspielfläche weisen Sichtbeziehung auf, ähnliches gilt für nördlich und südlich gelegene landwirtschaftliche Flächen (Sichtzone I bis 200 m). Weitere Sportanlagen (Fußball, Reiten) des Ortsteils Müssingen sind durch Gehölze sichtverschattet.</p> <p><b>Reitrouten</b> sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.</p> <p>Entlang des Gemeindewegs „Alter Münsterweg“ verläuft der überregionale Emsradweg als <b>Fuß- und Radweg</b>, der Teil des Radroutennetzes des Kreises Warendorf ist. Im Bereich der Landesstraße L 548 quert der Transportweg den Radwegestreifen. Gemeinde- und Emsunterhaltungswege werden wegen ihrer Stadtnähe intensiv von Fußgängern und Radfahrern genutzt.</p> <p>In <b>Wald- und Gehölzflächen</b> mit ihren Saumbereichen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Prägende Landschaftsbildelemente werden nicht beseitigt.</p> <p>Ein im Untersuchungsgebiet südöstlich gelegenes, vermutlich fischereilich genutztes <b>Kleingewässer</b> wird ebenso wie weitere Stillgewässer und Naturschutzteiche im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Bauliche Maßnahmen an den zum Transport geplanten Wegen sind nicht erforderlich, da diese bereits ausreichend vorhanden sind. Möglichen Verschmutzungen wird mit bedarfsgerechter Reinigung begegnet. Auf geschotterten Transportabschnitten wird zur Lärmminimierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ausgewiesen.</p> <p><b>Auswirkungen anderer Vorhaben:</b> Nordnordöstlich der geplanten Maßnahme befindet sich in rd. 850 m Entfernung eine weitere Entsandungs- und Auffüllmaßnahme der Fa. Tegelkamp in der Gemarkung Einen. Erst nach Ausbeutung der dort genehmigten Entsandungsflächen wird mit dem aktuellen Vorhaben begonnen.</p> <p><b>Versorgungsleitungen:</b> Eine 10-KV-<b>Stromleitung</b>, die das Vorhabengebiet quert, wurde bereits zurückgebaut. Am Sand-Hohlweg zwischen den Flurstücken 1 und 98 verläuft eine zu erhaltende <b>Telefonleitung</b>.</p> <p><b>Schutzgebiete</b> liegen innerhalb der Eingriffsfläche nicht vor. Der Sand-Hohlweg wird als geschützter Landschaftsbestandteil geführt und bleibt bestehen.</p> <p>Eine <b>gesteigerte ökologische Empfindlichkeit</b> des Gebietes besteht nicht.</p>
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Im Eingriffsgebiet liegen als <b>Oberboden</b> Plaggenesch, Podsol und Gley vor, denen keine Schutzwürdigkeit bzw. lediglich eine weniger hohe Funktionserfüllung zugesprochen wird. Für die darunter anstehenden Fein- bis Mittelsande, teils schluffig, wird der Ausbau beantragt.</p> <p>Veränderungen werden stattfinden im Bodenaufbau durch den sukzessiven kleinräumigen Austausch von Sandboden in definiertem Umfang gegen unbelastete, meist bindigere Aushubböden aus dem nahen Umfeld und durch die Wiederanddeckung von Oberböden im Eingriffsgebiet in ihrer ursprünglichen Mächtigkeit und Schichtfolge. Im Süden der Flurstücke 1 und 76 ist auf einem Streifen mit Hangneigung in einer Breite von 30 bis 90 m ein Bodenauftrag im Mittel von 30 cm, maximal 1,0 m geplant, um die landwirtschaftlichen Flächen sicherer bearbeiten zu können. Der Übergang zum vorhandenen Gelände wird in einer Neigung von 1:3 angelegt. Durch Fahrverkehr eintretende Bodenverdichtung wird durch den Boden auflockernde sowie Pflanz-Maßnahmen im Rahmen der Inkulturnahme beseitigt.</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Eingriffsgebiet nicht bekannt.</p> <p><b>Oberflächengewässer</b> sind durch den Eingriff qualitativ und quantitativ nicht betroffen. Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich das Gewässer Ems, nördlich der Hofstelle Drügemöller das namenlose Gewässer 5-91, östlich der Hofstelle Drügemöller sowie östlich der Vorhabensfläche das namenlose Gewässer 5-910, südlich der Vorhabensfläche das ebenfalls namenlose Gewässer 5-9101: Diese</p>

	<p>Gewässer fließen von Süd nach Nord der Ems zu. Der Erhalt eines 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens wird zu allen genannten betroffenen namenlosen Gewässerabschnitten sichergestellt.</p> <p>Der <b>Grundwasser</b>flurabstand wird bezogen auf die Abgrabungssohle kurzzeitig und kleinräumig sukzessive durch Sandaushub auf max. 1 m bis zur Wiederverfüllung auf Ursprungsniveau verringert. Der temporäre Verlust der Filterwirkung des Sandbodens durch den Abbau wird durch den Einbau meist bindigerer Böden mit höherer Filterwirkung kompensiert bis verbessert. Grundwasser wird bereits in 5 eigens errichteten Messstellen beobachtet, die Messungen werden abbaubegleitend fortgesetzt. Der derzeit schlechte chemische Grundwasserkörperzustand wird ebenso wie sein mengenmäßig guter Zustand durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Ein <b>Wasserschutzgebiet</b> ist im Eingriffs- und Untersuchungsgebiet nicht festgelegt.</p> <p>Die <b>Fläche</b> im Sinne ihrer Topographie wird durch die Maßnahme praktisch nicht verändert, da die ursprünglichen Geländehöhen nach Verfüllung weitgehend wiederhergestellt werden, eine Versiegelung nicht erfolgt, der ursprüngliche Oberboden wieder angedeckt und die Fläche erneut landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.</p> <p>Im Süden der Flurstücke 1 und 76 ist auf einem Streifen mit Hangneigung in einer Breite von 30 bis 90 m ein Bodenauftrag im Mittel von 30 cm, maximal 1,0 m geplant, um die landwirtschaftliche Flächen sicherer bearbeiten zu können. Der Übergang zum vorhandenen Gelände wird in einer Neigung von 1:3 angelegt.</p> <p>Die vom Abbau betroffene Ackerfläche ist teils sichtbar verschattet. Vorhandene Strukturen bzw. das <b>Landschaftsbild</b> prägende Elemente werden nicht verändert. Während der Maßnahmendauer von rd. 4 Jahren wird die landwirtschaftliche Intensivnutzung über 2 Abschnitte sukzessive eingestellt und anschließend wiederaufgenommen.</p> <p>Das Landschaftsbild im engeren Umfeld der Abgrabungsfläche wird während der Maßnahme durch Abbau- und Transportmaschinen sowie die sukzessive Öffnung der Fläche, Sandentnahme und Bodeneinbau verfremdet. Nach Abschluss des Vorhabens zeigt sich das Landschaftsbild gegenüber dem jetzigen Zustand durch die Auffüllung auf das Ursprungsniveau weitgehend unverändert. Zur teilweisen Geländeanpassung im Süden der Flurstücke 1 und 76 sh. die vorherigen Angaben zum Stichwort „Fläche“.</p> <p>Die Faunistische Erfassung bzw. die Beobachtung von <b>Tieren</b> zeigt, dass der intensiv genutzte Acker eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Dahingegen werden die Saumbereiche an der Grenzlinie zu Gehölzen im Nahbereich der Entsandungsfläche als wertvoll eingestuft: Zu diesen Bereichen hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein, so dass sich die Habitatqualitäten nicht ändern.</p>
--	---

Kriterien	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / kurze Darlegung des Schutzzweckes)
2.3 <b>Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Hierbei ist auf die Belastbarkeit, die Betroffenheit und den Schutzzweck zu prüfen, die durch die geplanten Maßnahmen Änderungen erfahren. liegt vor: Schutzweck: <b>nein ja</b>
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ein Natura-2000-Gebiet ist im Untersuchungsgebiet ausgewiesen, erstreckt sich jedoch nicht bis auf das südlich gelegene Eingriffsgebiet, bezeichnet als FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“. Ein vorhandener Schotterweg kreuzt an einer schmalen Stelle das FFH-Gebiet. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vom Vorhaben ausgeht und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ein Naturschutzgebiet liegt im Untersuchungsgebiet nördlich des Eingriffsgebietes vor mit der Bezeichnung „NSG Emsaue Westlich Warendorf“, erstreckt sich jedoch nicht bis auf das Eingriffsgebiet, sh. auch obige Angaben zum Natura-2000-Gebiet.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind weder im Untersuchungsgebiet noch im Umfeld ausgewiesen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Biosphärenreservate sind im Eingriffs- und Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Nördlich des Eingriffsgebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Ermtal“, östlich und südlich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Müssingener-Wald - Am Alten Münsterweg“.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Eingriffsgebietes befindet sich ein Naturdenkmal, bezeichnet als „Eiche bei Müssingen“.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> 2 geschützte Landschaftsbestandteile mit den Bezeichnungen „Sandhohlweg mit Silbergrasflur am Gypsche Esch“ - dieser zwischen 2 Vorhabensflurstücken, ohne selbst abgegraben zu werden - und „Feldgehölz am Alten Münsterweg“, liegen im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Eingriffsgebietes.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> 6 gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb des Eingriffsgebietes, ausgewiesen und umfassen 4 „Stillgewässer“.

	ein „Nass- und Feuchtgrünland inclusive Brachen“ sowie ein Biotop „Sümpfe, Riede, Röhrichte“.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Teile des südlichen Überschwemmungsgebietes der Ems im Norden und zugehörige Risikogebietsteile liegen zwar innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch außerhalb des Eingriffsgebietes.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> In Abstimmung mit dem und durch den LWL-Archäologie für Westfalen wurden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt, da zunächst mit unbekanntem Siedlungsplätzen gerechnet wurde, ohne dass entsprechende Nachweise entdeckt wurden.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

#### Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit meist bindigeren Aushubböden aus dem nahen Umfeld auf einer Fläche von 8,4 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau weitgehend vergleichbar zeigen wird. Im Süden der Flurstücke 1 und 76 erfolgt eine moderate Geländeauffüllung, um dortige Bereiche landwirtschaftlicher Flächen sicherer bearbeiten zu können.

Die Betroffenheit von Personen besteht hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubemissionen in den westlich gelegenen Siedlungsbereichen des Ortsteils Müssingen und nahe gelegenen Sportanlagen, ebenso auf dem landwirtschaftlichen Anwesen eines der Abgrabungs-Grundstückseigentümer (Herr Drügemöller). Es erfolgt eine Minderung des Lärms und Staubs durch die z.T. vorhandenen Gehölz- und Pflanzflächen sowie begrünte Erdwälle aus Oberboden. Im Gebiet besteht eine nennenswerte Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur, teils öffentlich, teils zur privaten Nutzung des landwirtschaftlichen Anwesens Drügemöller. Für alle vom Vorhaben betroffenen Flurstücke liegen die erforderlichen Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer vor.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophensrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen.

Die Filterfunktion des neu eingebauten meist bindigeren Bodens gegenüber dem Grundwasser ist als höher zu bewerten als die der entnommenen Sande. Der Schutz des Grundwassers während der Sandabbauphasen ist durch die fortschreitende kleinräumige Entnahme mit direkt folgendem Bodeneinbau sichergestellt und wird auf diese Weise bereits seit vielen Jahren erfolgreich durch den Vorhabenträger und weitere Entsandungsfirmen praktiziert. Oberflächengewässer in Randlage der Vorhabensfläche sind nicht betroffen, zu ihnen wird ein 5 m breiter Uferandstreifen als Mindestabstand zu Eingriffen ausgespart.

Im Eingriffsgebiet liegen als Oberboden Plaggenesch, Podsol und Gley vor, denen keine Schutzwürdigkeit bzw. lediglich eine weniger hohe Funktionserfüllung zugesprochen wird. Dieser Oberboden wird nach Entsandung schichtweise wieder eingebaut.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wird nach Abschluss der Maßnahme wiederaufgenommen.

Durch faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsgebiet konnten erhebliche Beeinträchtigungen sowie Störungen möglicher essentieller Habitatfunktionen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zu wertvollen Saumbereichen an der Grenzlinie zwischen Abgrabung/Verfüllung und den Gehölzen im Nahbereich hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein.

Für das nördliche FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. So ist die weitere Nutzung eines dort verlaufenden vorhandenen Transportwegeabschnitts auch für das hier beantragte Vorhaben FFH-verträglich möglich.

Der zwei Abgrabungsflurstücke trennende Sand-Hohlweg bleibt als Geschützter Landschaftsbestandteil unverändert erhalten.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfassungen, der Erfahrungen des Fachplaners und des Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen im Umfeld in Warendorf und wegen der ausreichenden Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2025-2029 fortschreitend für die Dauer von rd. 4 Jahren eintreten.  
Die Sandentnahme ist irreversibel.  
Den Auswirkungen durch Abgrabung und Verfüllung wird durch die weitgehende Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegengewirkt.  
Ein Zusammenfallen der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender bzw. zugelassener Vorhaben zur Entsandung findet nicht statt, da eine weitere, dem Antragsteller in der Vergangenheit genehmigte Entsandungsfläche in rd. 850 m Entfernung ausgebeutet sein wird, bevor die hier beantragte Maßnahme beginnt.  
Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch insgesamt 10 Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von rd. 1,7 ha ausgeglichen.

#### 4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist  erforderlich  
 nicht erforderlich

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	Im Auftrag  Kottmann  Datum: 17.01.2025

#### Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 23.10.2024, (BGBl. I S. 2024 Nr. 323);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);